



## Mietvertrag / Rechnung für die Festzelte der Gemeinde Schwaderloch

Mieter / Adresse .....

Kontaktperson .....

Tel. Privat ..... N: .....

E-Mail .....

Datum der Veranstaltung .....

Art der Veranstaltung .....

Datum / Zeit Aufbau ..... Abbau: .....

### Miet- und Entschädigungskosten pro Benützung (pro Anlass)

	Einheimische Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Grosses Festzelt (10 m x 30 m)	<input type="checkbox"/> Fr. 960.00 <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> Fr. 1'540.00 <sup>1</sup>
Kleines Festzelt (6 m x 18 m)	<input type="checkbox"/> Fr. 480.00 <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Fr. 780.00 <sup>2</sup>
Aufwandspauschale bei Nichtbeanspruchung (Schlechtwettervariante)		<input type="checkbox"/> Fr. 100.00

<sup>1</sup> inklusive Fr. 240.00 Entschädigung Auf- und Abbau grosses Festzelt (obligatorisch)

<sup>2</sup> inklusive Fr. 180.00 Entschädigung Auf- und Abbau kleines Festzelt (obligatorisch)

Die Miet- und Entschädigungskosten werden nach Festschluss durch die Finanzverwaltung, 5326 Schwaderloch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

**Der Mieter hat die Mietbestimmungen auf Seite 2 gelesen und zur Kenntnis genommen.**

**Der Mieter**

**Gemeinde Schwaderloch**

.....  
Ort, Datum

Schwaderloch, .....

NAMENS DER GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

.....  
Unterschrift

Verteiler

- Gesuchsteller
- Herr Marcel Jehle, Hauptstrasse 97, 5326 Schwaderloch
- Gemeinderat Schwaderloch
- Finanzverwaltung Schwaderloch

## **Allgemeine Mietbedingungen/ Hinweise**

### **Eigentum**

Die Festzelte sind Eigentum der Gemeinde Schwaderloch.

### **Verantwortlichkeit**

Die Aufsicht und Verantwortung obliegt dem jeweiligen Ressortchef. Er verwaltet das Material und organisiert Arbeitstage für allfällige Unterhaltsarbeiten.

Für den Auf- und Abbau der Festzelte ist \*Herr Marcel Jehle, Schwaderloch (Tel. 076 491 50 12) verantwortlich. Der Mieter hat der Gemeinde den zuständigen Verantwortlichen zu melden. Sollte der Mieter aus zwingenden Gründen vom Vertrag zurücktreten, so hat er Herr Marcel Jehle und die Gemeindekanzlei Schwaderloch (Tel. 056 267 61 61) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

### **Mietkosten**

Es gelten die festgesetzten Mietkosten des Gemeinderates Schwaderloch vom 11.11.2008.

Die Einnahmen werden verwendet für:

- die Versicherungsprämien (Betriebs-Haftpflicht, Feuer- und Elementar)
- Rückstellungen für Reparaturen, Erweiterungen
- Löhne (Ansatz wie Gemeindewerk) für Unterhaltsarbeiten

### **Feuer-und Elementarversicherung**

Das Festzelt inkl. Blachen und Beleuchtung ist von der Gemeinde gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Ausgenommen sind alle Inneneinrichtungen während eines Anlasses.

### **Unfall-, Festhaftpflichtversicherungen**

Unfallversicherungen für Montage- und Demontagepersonal sowie für alle Helfer während eines Anlasses sind Sache des Mieters.

Festhaftpflichtversicherungen sind ebenfalls Sache des Mieters.

### **Ruhezeiten / Wirtebewilligung**

In Schwaderloch sind die Ruhezeiten gemäss Allgemeinem Polizeireglement der Gemeinde Schwaderloch vom September 2015 einzuhalten. Zudem ist die Wirtebewilligung beim Gemeinderat einzuholen. Ausserhalb der Gemeinde Schwaderloch liegt die Einhaltung der kommunalen Vorschriften in der Verantwortung des Veranstalters.

### **Transport**

Die Zeltanhänger (kleiner Anhänger: 1'400 kg / grosser Anhänger: 2'700 kg) werden mit einem entsprechenden Zugfahrzeug durch den Zeltwart verschoben bzw. geführt. Die Anhänger sind eingelöst und verfügen über ein Nummernschild. Die leeren Anhänger dürfen nicht für andere Transporte verwendet werden.

### **Lagerorte**

Die Anhänger, das Zeltmaterial inkl. Blachen und Beleuchtung sind im Feuerwehrmagazin eingelagert. Der Bezug und die Verräumung der Zelte ist gemeinsam mit dem Verantwortlichen vorzunehmen.

### **Montage**

Die Montage erfolgt unter der Anleitung des obgenannten Verantwortlichen. Es wird auf die Montageanleitung verwiesen. Der Mieter nimmt bezüglich Aufstellung des Zeltes mit Herr Marcel Jehle, Schwaderloch (Tel. 076 491 50 12) Kontakt auf.

### **Demontage**

Die Demontage darf erst erfolgen, wenn die Blachen vollständig trocken sind, denn feuchte Blachen dürfen nicht eingelagert werden. Für defektes Material haftet in der Regel der Mieter; er ist durch den Verantwortlichen zu bezeichnen. Damit allfällige Reparaturen unverzüglich organisiert werden können, ist sofort der zuständige Ressortchef zu orientieren.

### **Unterschriften**

Dieser Vertrag ist im Doppel unterzeichnet dem Gemeinderat zuzustellen. 1 Exemplar wird dem Mieter gegenunterzeichnet zugestellt. Eine Kopie wird zuhänden des Zeltwartes erstellt.